

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0046 - 0048, DOK 540.2/017-BSG

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei verspäteter Lohnzahlung - BSG-Urteil vom 26.10.1982 - 12 RK 8/81

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei verspäteter Lohnzahlung;

hier: BSG-Urteil vom 26.10.1982 - 12 RK 8/81 - (Zurückverweisung an das LSG)

Die Sozialversicherungsbeiträge sind an den in der jeweiligen Satzung der Krankenkasse festgelegten Zahltagen einzuzahlen. Diese Zahltage liegen in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.

Strittig war bisher, ob die Beiträge an dem jeweiligen Zahltag auch dann zu entrichten sind, wenn der Arbeitgeber die Lohnzahlung schuldig geblieben ist. Das Bundessozialgericht hat durch Urteil vom 26.10.1982 - 12 RK 8/81 - diese Frage bejaht. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, daß sich der Arbeitgeber nicht etwa durch die Nichtzahlung des Arbeitsentgeltes seiner öffentlich-rechtlichen Beitragspflicht entziehen kann; andernfalls wären schwerwiegende Nachteile für die Arbeitnehmer, vor allem in der Rentenversicherung, nicht auszuschließen.

Aufgrund dieses Urteils werden mithin die

Sozialversicherungsbeiträge auch bei verspäteter Auszahlung des Arbeitsentgelts für versicherungspflichtige Arbeitnehmer an dem Zahltag fällig, der dem Lohnabrechnungszeitraum folgt, in dem das Arbeitentgelt erzielt, d.h. die Arbeitsleistung erbracht worden ist. Die Fälligkeit der Beiträge ist also vorrangig aus dem durchsetzbaren Anspruch auf Arbeitsentgelt abzuleiten. Die zuvor zum Teil aufgestellte Zuflußtheorie, wonach Beiträge erst dann zu zahlen waren, wenn auch das Arbeitsentgelt zugeflossen war, ist mithin als überholt anzusehen. Nur dann, wenn das Arbeitsentgelt zu einem späteren Zeitpunkt und nicht unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums, in dem es erzielt worden ist, fällig wird, entsteht auch der Beitragsanspruch erst mit der Fälligkeit des Arbeitsentgelts.